



Bern, den 15. Mai 1979

Pd/Ro

Herrn Bundesrat Ritschard

Pakistan-Geschäft

1. Fakten

- 1.1 Am 21.6.77 stellte die V.A.T. ein Ausfuhrgesuch für eine Vakuumanlage, die nach Pakistan geliefert werden sollte. Diese Anlage soll Bestandteil einer für die Anreicherung von Uran vorgesehene Isotopentrennungsanlage sein.
- 1.2 EPD, HA, AWF und AEW prüften das Gesuch im Lichte des Atomsperrvertrages (NPT) und der Richtlinien des Londoner-Clubs (LCl) und kamen zum Schluss, dass der Ausfuhr nichts entgegenstehe. Dies wurde der VAT am 12.8.77 mitgeteilt.
- 1.3 Am 1.7.78 trat die neue V über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen in Kraft (SR 732.11).
- 1.4 Offenbar in der 2. Hälfte des Jahres 1978 wurde die Anlage geliefert.
- 1.5 Infolge eines Hinweises der USA, die einen Missbrauch der gelieferten Gegenstände für die Atomwaffenherstellung befürchten, überprüften EPD, HA und AEW die Angelegenheit erneut.

2. Bisherige Folgerungen der Bundesbehörden

- 2.1 Das AEW kam 1977 zum Schluss, dass zwar der Missbrauch der Anlagen gem. Ziffer 1.5 im Bereich des Möglichen liege und dass die Ausfuhr der Anlage im Lichte der rechtlichen und technischen Grundlagen wohl einen Grenzfall bilde, dass sich aber eine Erschwerung der Ausfuhr mit den damaligen rechtlichen Mitteln nicht ohne weiteres begründen lasse.

2.2 Dieser Standpunkt, mit dem EPD und HA einverstanden sind, wurde anfangs Mai 1979 bestätigt. In der Notiz an den Bundesrat vom 8. Mai 1979 heisst es, dass die vom LCl vereinbarte Liste nur rudimentäre Angaben enthalte, dass wir in der CH nicht alle Komponenten erfassen könnten (weil unser Kontrollsystem auf den Zollpositionen beruhe, die man seinerzeit nicht ändern wollte), dass unser Kontrollsystem politisch wohl nicht dem Sinn der Richtlinien des LCl entspreche. Trotzdem dürfe die fragliche Ausfuhr getätigt werden, weil:

- die gelieferte Anlage mit dem eigentlichen Trennvorgang nichts zu tun habe,
- die verwendete Technologie sog. konventionelle Technologie sei und
- die gelieferten Komponenten nicht wesentliche kritische Bestandteile seien.

3. Mit dieser Argumentation stecken wir den Kopf in den Sand

3.1 Sowohl nach dem NPT wie nach den Richtlinien des LCl soll von den Mitgliedsländern alles getan werden, um die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Mit unserer Verordnung vom 17. Mai 1978 (SR 732.11), in Kraft getreten am 1. Juli 1978, kommen wir dieser Verpflichtung nur mangelhaft nach. Das Abstellen auf Zollpositionen ist ungenügend; die Zollpositionen tragen den sicherungsspezifischen Anliegen zu wenig Rechnung.

3.2 Die bisherige Auslegung der vom LCl aufgestellten Liste ist zu engherzig. Diese Richtlinien bestimmen unter anderem folgendes: Anlagen ..., die eigens für die Trennung von Uranisotopen vorgesehen oder hergerichtet sind, umfassen jeden der wesentlichen Ausrüstungsgegenstände, die eigens für den Trennvorgang vorgesehen oder hergerichtet sind. Dazu gehören ... (es folgt eine Aufzählung). Diese Aufzählung wurde bis jetzt von den Bundesbehörden als abschliessend angesehen, was aber m.E. aufgrund des unterstrichenen Teils des Satzes, dem Text der Richtlinien ("Erläuterungen zu bestimmten Gegenständen in der obigen Liste

sind als Beilage beigefügt") und nach Sinn und Geist des NPT und des LCI nicht zugänglich ist. Zusammen mit der angeführten Argumentation (die Anlagen seien konventionell und hätten mit dem eigentlichen Trennvorgang nichts zu tun) können praktisch alle verbotenen Anlagen geliefert werden, wenn man sie nur in genügend Bestandteile zerlegt. Tatsache bleibt, dass die gelieferten Anlagen als zukünftige Bestandteile einer Anreicherungsanlage geliefert wurden, die für kriegerische Zwecke missbraucht werden kann (wird).

4. Folgerungen

- 4.1 M.E. haben wir 1977 den betroffenen Firmen eine unrichtige Auskunft erteilt, auf die sie sich für ihre bisherigen Exporte verlassen haben. Mit der Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen von 1978 hat sich aber die rechtliche Situation geändert, so dass sich die Firmen nicht mehr ohne weiteres auf unseren Brief von 1977 stützen können.
- 4.2 Es sollte m.E. verfügt werden, dass die in Frage stehenden Firmen ihre, im Zusammenhang mit dem Bau der Anreicherungsanlage stehenden Tätigkeiten in Pakistan sofort einzustellen haben, dies unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des Atomgesetzes.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, ich bin sicher, dass das Geschehene dem Sinn und Geist des NPT und des LCI widerspricht. Aber ich bin nicht ganz sicher, ob meine Notiz rechtlich einwandfrei ist; die mir zur Verfügung stehende Zeit war zu knapp, die Materie zu komplex. Ich bitte Sie, darauf hinzuwirken, dass die relativ unbefangenen Juristen der Justizabteilung oder der Bundesanwaltschaft die Sache überprüfen, bevor der Bundesrat seinen Entscheid trifft.

Pfund